

Vorstandsvorsitzender

Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
30169 Hannover
Telefon 0511 1268-0
Telefax 0511 1268-190
Internet: www.lsb-niedersachsen.de
E-Mail: rrawe@lsb-niedersachsen.de

An die
Sportbünde
im LSB Niedersachsen e. V.

zur Kenntnis: Landesfachverbände

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/unsere Nachricht vom

Datum

Ra/GSa

Dienstag, 29. November 2022

Bestandserhebung 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie das Merkblatt für Mitgliedsvereine des LSB Niedersachsen für die Bestandserhebung 2023.

Das Merkblatt, die **Richtlinie zur Durchführung der Bestandserhebung und zur Datenpflege im LandesSportBund Niedersachsen e. V.** (LSB) und die **Richtlinie zur Durchführung von Straf- und Ordnungsmaßnahmen im LandesSportBund Niedersachsen e. V.** stehen im Internet auf den Seiten des LSB (www.lsb-niedersachsen.de) unter dem Menüpunkt „Mitgliederservice“ Untermenü „Bestandserhebung“ auch zum Download bereit.

In der BE 2023 ist erstmalig die Erfassung des 3. Geschlechts umgesetzt. Die dafür notwendigen Anpassungen der Eingabemasken wurden dafür genutzt, das bisherige Layout an das Aussehen der Förderportale anzupassen. Die daraus erforderlichen Anpassungen der Beschreibungen und Hilfen erfolgt noch bis zum Beginn der Bestandserhebung. Ich bitte um Beachtung folgender Regelungen:

- Von allen Mitgliedsvereinen ist gemäß der o. g. Richtlinie der Mitgliederbestand vom **01.01.2023** anzugeben.
- Den Sportbünden ist bei der Bestandserhebung 2023 von allen Mitgliedsvereinen ein **gültiger Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid** vorzulegen, soweit noch nicht geschehen. Bei der online-Erfassung können nur die Sportbünde (nicht die Vereine selbst) die Daten des eingereichten Bescheides in der Datenbank eintragen. Da nur gemeinnützige Mitgliedsvereine Finanzhilfemittel des Landes über den LSB erhalten dürfen, sind die Angaben von großer Bedeutung und unbedingt zeitnah über das LSB-Verwaltungsprogramm zu erfassen.
- Die Bestandserhebung wird ausschließlich durch die Online-Erfassung durchgeführt. Zu den Einzelheiten wird auf das Merkblatt und die Richtlinie zur Durchführung der Bestandserhebung verwiesen. Bitte händigen Sie dieses Merkblatt den Mitgliedsvereinen zusammen mit der Richtlinie aus.
- Nach der Richtlinie sind die Mitgliedsvereine zur Abgabe der Bestandserhebung bis spätestens zum 31.01. des Jahres verpflichtet. Um seinen eigenen Verpflichtungen gegenüber dem DOSB, unserem Versicherungspartner ARAG u. a. nachkommen zu können, benötigt der LSB die endgültigen Bestandsdaten **bis spätestens 28.**

Februar 2023. Zu diesem Datum soll die Bestandserhebung 2023 endgültig abgeschlossen sein. Die Sportbünde errichten zu diesem Zweck ein zeitlich straffes Mahnverfahren für die Mitgliedsvereine, die nicht bis zum Stichtag gemeldet haben.

- Gemäß § 11 der Satzung des LandesSportBundes Niedersachsen in Verbindung mit der „Richtlinie zur Durchführung von Straf- und Ordnungsmaßnahmen“ vom 17.10.2012 ist folgendes zu beachten:
 1. **Bitte weisen Sie säumige Mitgliedsvereine ausdrücklich darauf hin, dass Sie als Sportbund nach ergebnisloser zweimaliger Mahnung gem. der Satzung des LSB einen Antrag auf Einleitung eines Ordnungsverfahrens stellen werden, was zu einem Ausschluss aus dem LSB führen kann. Der Ausschluss hätte nicht nur den Verlust des Versicherungsschutzes für die Sportlerinnen bzw. Sportler des Mitgliedsvereins, sondern nach der Satzung des LSB auch den Ausschluss aus den Landesfachverbänden, denen der Verein angehört, zur Folge.**
 2. **Bei einer neu zu beantragenden Aufnahme in den LSB innerhalb von sechs Monaten wird eine Wiederaufnahmegebühr von 500 Euro erhoben.**
 3. **Unvollständigkeit und wahrheitswidrige Angaben führen nach zweimaliger erfolgloser Mahnung ebenfalls zu einem Antrag auf Einleitung eines Ordnungsverfahrens, wie unter Ziffer 1 beschrieben.**
 4. **Für jede Freischaltung der Vereinsbestandserhebung nach dem 31.01. eines Jahres erhebt der LSB jeweils 25 € Verwaltungsgebühr, die von den Sportbünden vereinnahmt wird und die bei Ihnen verbleibt. Diese erneute Freischaltung kann ausschließlich durch den zuständigen Sportbund erfolgen.**
- Die Aufforderung zur Bestandserhebung und das Merkblatt sind nur denjenigen Vereinen zuzusenden, die bis zum 01.01.2023 auch tatsächlich in den LSB aufgenommen wurden. Vereine, die ihre Mitgliedschaft im LSB zum 31.12.2022 wirksam gekündigt haben, erhalten keine Aufforderung.
- Auf Seite B sind nur Meldungen von Mitgliedsvereinen möglich, wenn diese auch tatsächlich Mitglied in dem entsprechenden Landesfachverband sind.
- **Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nach dem 31. März die gemeldeten Mitgliederzahlen nicht mehr verändert werden können (siehe hierzu auch Punkt 4.5 der Richtlinie).**
- Die erhobenen Angaben Ihrer Vereine aus dem Vorjahr zum Thema „vereinseigene (Sport-)Anlagen und Gebäude“ sind auf Aktualität und Richtigkeit zu überprüfen. Hinweis zu Angaben im Bereich „sonstige“ aus dem Vorjahr: Aufgrund der vielfältigen Angaben im Bereich „sonstige“ im Jahr 2018 sind einige Anlagentypen neu in die Antwortliste aufgenommen worden.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie neben der Checkliste, dem Merkblatt für Mitgliedsvereine sowie weiteren Erläuterungen Hinweise zur Erfassung vereinseigener Anlagen.

Freundliche Grüße



Reinhard Rawe
Vorstandsvorsitzender